



Welche Effekte hat bei Ärzten das Anstellen von Familienmitgliedern?

In Österreich gilt ein progressiver Steuertarif. Das bedeutet, dass höhere Teile eines Einkommens einem höheren Steuersatz unterliegen, als niedrigere Teile des Einkommens. Ein selbständiger Arzt, der Familienangehörige (Ehegatten) nicht in seine Ordinationsstätigkeit einbezieht, hat somit als Einzelperson/Einzelunternehmer das gesamte Einkommen aus seiner Praxis – inklusive der hoch besteuerten Einkommensteile (bis zu 50%) – voll zu versteuern.

In Deutschland gibt es die Einrichtung des „Einkommen-Splitting“. Darunter versteht man die Möglichkeit, dass die einem Steuerpflichtigen zufließenden Einkünfte zwischen Ehegatten aufgeteilt werden. Dort kann ein Arzt beispielsweise das Einkommen aus seiner Praxis zwischen sich und seinem Ehegatten aufteilen. Das hat den Effekt, dass weniger Teile des Einkommens mit dem höchsten Tarif besteuert werden. Die Steuerlast kann für den Arzt dadurch merklich verringert werden.

Das österreichische Steuerrecht sieht ein derartiges Einkommen-Splitting nicht vor. Dennoch können Ärzte vergleichbare Effekte erzielen, wenn sie Angehörige (Ehegatten) in ihrer Ordination anstellen. Diese Vorgehensweise bewirkt, dass dem Arzt zusätzliche Personalkosten entstehen, welche sein steuerpflichtiges Einkommen verringern. Die Reduzierung betrifft dabei gerade jene Einkommensteile des Arztes, die dem jeweils höchsten Steuersatz unterliegen (je nach Einkommenssituation). Bei dem angestellten Ehegatten unterliegt hingegen das Einkommen aus dieser Anstellung einem geringeren Steuertarif, da das ausbezahlte Gehalt naturgemäss wesentlich geringer sein wird, als das Einkommen des Arztes aus dessen Ordinationsstätigkeit.

Da Arzt und Ehegatte ihr Nettoeinkommen wieder im gemeinsamen Haushalt zusammenführen, liegt der erzielte Steuervorteil in der Differenz zwischen dem hohen Steuertarif des (hohen) Arzteinkommens (50%) und dem vergleichsweise niedrigen Steuertarif für ein „normales“ Angestelltengehalt (0%, 21% etc.).

Freilich gilt es arbeits- und sozialversicherungsrechtliche Vorschriften einzuhalten. Eine regelmässige Anwesenheit in der Praxis sowie ein klar definierter Tätigkeitsbereich des Ehegatten in der Ordinationsstruktur ist unumgänglich. **TIPP:** Das Führen von Stundenlisten ist zum Nachweis sinnvoll!

Auch gilt es zu beachten, dass im Rahmen einer Anstellung Aufwendungen für den Arzt anfallen, die dem gemeinsamen Haushalt verloren gehen (Lohnnebenkosten: Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil zur Sozialversicherung, Kommunalsteuer, Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleich). Dafür bleibt als zusätzlicher Nutzen wiederum stehen, dass der Ehegatte durch die Anstellung eine Kranken-, Pensions- und Arbeitslosenversicherung erhält. Ausgaben für derartige Versicherungen werden so steuerschonend verwertet, während sie ansonsten aus dem versteuerten Nettoeinkommen des Arztes getätigt werden müssten. Der Vorteil aus den Einzahlungen ins Pensionssystem ist – gerade

heutzutage - nicht sicher zu berechnen. Eine Pensionsversicherung kann auch günstiger erlangt werden. Es muss aber gesichert sein, dass die Lohnnebenkosten nicht den Steuervorteil auffressen – also lieber den Rechenstift bemühen!

Einzelfallbezogen können verschiedene Anstellungsverhältnisse ins Auge gefasst werden (echt, freie, geringfügige Dienstverhältnisse) und durch den Umstand, dass die Gehaltshöhe in einem bestimmten Spielraum frei „gestaltbar“ ist, kann geradezu eine Optimierung des Steuervorteiles angestrebt werden.

PRAXISTIPP: Das mit dem Ehegatten vereinbarte Dienstverhältnis muss (z.B. was die Höhe des Gehalts angeht) einem Fremdvergleich mit anderen Dienstverhältnissen standhalten. Auch sollte die (Netto)Gehaltszahlungen an den Ehegatten am besten auf ein eigenes Konto ausgezahlt werden, da ansonsten die Gefahr besteht, dass die Finanz das Angestelltenverhältnis nicht anerkennt. **Ein Günstigkeitsvergleich zahlt sich aus!**

Mag. Rudolf Siart,
Steuerberater und Wirtschaftsprüfer in Wien,
Siart + Team Treuhand GmbH,
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft,
Enekelstraße 26, 1160 Wien
Tel.: 01/493 13 99,
E-Mail: siart@siart.at
www.siart.at

